

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 90 (1945)
Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Januar 1945, Nummer 1

Autor: Frei, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
19. JANUAR 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Teuerungszulagen 1945 — Zu den Steuererklärungen — Wochenbatzen

Teuerungszulagen 1945

Von H. Frei.

Anfangs Dezember 1944 unterbreitete der Regierungsrat dem kantonalen Parlament die Vorlagen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal und an die staatlichen Rentenbezüger im Jahre 1945. Beide Vorlagen entsprachen in allen wesentlichen Punkten den Entwürfen der kantonalen Finanzdirektion, zu welchen die Personalverbände bereits Mitte November Stellung beziehen konnten.

A. Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

Die Vorlage betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal sah eine Reduktion der festen Grundzulage (Zulage A) von bisher Fr. 480.— auf Fr. 360.— und eine Erhöhung des variablen Teils (Zulage B) von 4,5 % auf 12 % der Gesamtbesoldung vor. Das Minimum der Zulage war auf Fr. 900.— festgesetzt gegenüber Fr. 780.— im Jahre 1944. Familien- und Kinderzulagen erfuhren keine Aenderung. Der Vorschlag brachte somit für die untersten Beoldungskategorien eine Erhöhung der Gesamtzulage von Fr. 120.— pro Jahr, während die Teuerungszulage z. B. bei einem Einkommen von Fr. 10 000.— um Fr. 630.— und bei einem solchen von Fr. 16 000.— um Fr. 1260.— erhöht wurde. Die Tabelle I zeigt die Auswirkung der Vorlage der Finanzdirektion bis zu einem Einkommen von Fr. 15 000.—. Um einen Vergleich mit den bisherigen Verhältnissen zu ermög-

lichen, wurde auch die Grundzulage (Zulage A + B) für 1944 aufgeführt.

Zur Begründung der vorgesehenen Lösung führte die Finanzdirektion aus: Obwohl sich seit der letzten Festsetzung der Teuerungszulagen im Dezember 1943 die Lebenshaltungskosten nur wenig erhöht haben und für die Zukunft eher mit einer Stabilisierung der Preise für lebenswichtige Güter gerechnet werden kann, ist eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen notwendig. Dies besonders deshalb, weil bis anhin die Gehälter der mittleren und obren Lohnkategorien nur in sehr geringem Masse der Teuerung angepasst wurden. Diese Benachteiligung der genannten Besoldungsklassen bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen war zu Beginn des Krieges durchaus gerechtfertigt, da es den Bezügerm mittlerer und höherer Einkommen wohl zugemutet werden konnte, mit ihren Ansprüchen zugunsten derjenigen Lohnempfänger, welche der Hilfe am dringendsten bedurften, zurückzutreten. Nach einer mehr als fünfjährigen Kriegsdauer macht sich jedoch die ungenügende Lohnanpassung auch bei den besser entlohnten Funktionären in zunehmendem Masse bemerkbar, da nunmehr auch in diesen Kreisen die einst vorhandenen Reserven vielfach aufgezehrt sind. Die Erhöhung der prozentualen Grundzulage (Zulage B), durch die übrigens der in den Richtsätzen der eidg. Lohnbegutachtungskommission (LBK) postulierte Teuerungsausgleich bei den mittleren und obren Einkommen immer noch nicht erreicht wird, will diesem Umstand dadurch Rechnung tragen, dass sie in erster Linie diejenigen Besoldungsgruppen berücksichtigt, denen bis anhin die relativ höchste Reallohneinbusse zugemutet wurde. Die vorgesehene Lösung soll aber auch, indem sie eine weitere Nivellierung der Gehälter verhindert, eine spätere definitive Besoldungsregelung erleichtern. Sie ist ferner notwendig, um die immer grösser werdenden Schwierigkeiten bei der Besetzung höherer Stellen durch qualifizierte Beamte zu beheben.

Die Personalverbände begrüsst die in der Vorlage zum Ausdruck kommende Tendenz in bezug auf das vermehrte Entgegenkommen zugunsten der mittlern und obren Besoldungskategorien und stimmten daher der vorgeschlagenen Erhöhung des variablen Teils der Zulage auf 12 % zu. Sie wünschten aber zugleich eine wesentlich bessere Berücksichtigung der untern Lohnklassen, da diese infolge ihrer ohnehin ungenügenden Entlohnung nach wie vor am meisten unter der Teuerung zu leiden haben. Sie verwiesen dabei auf die in der Stadt Zürich getroffene Lösung, die den am schlechtesten bezahlten Personalschichten bedeutend weiter entgegenkommt als die kantonale Vorlage. Die Verbände schlugen deshalb eine Erhöhung des Zulageminimums von Fr. 900.— auf Fr. 1080.— für Ledige und auf Fr. 1200.— (exkl. Familienzulage) für Verheiratete vor, was für die Lohnkategorien bis zu

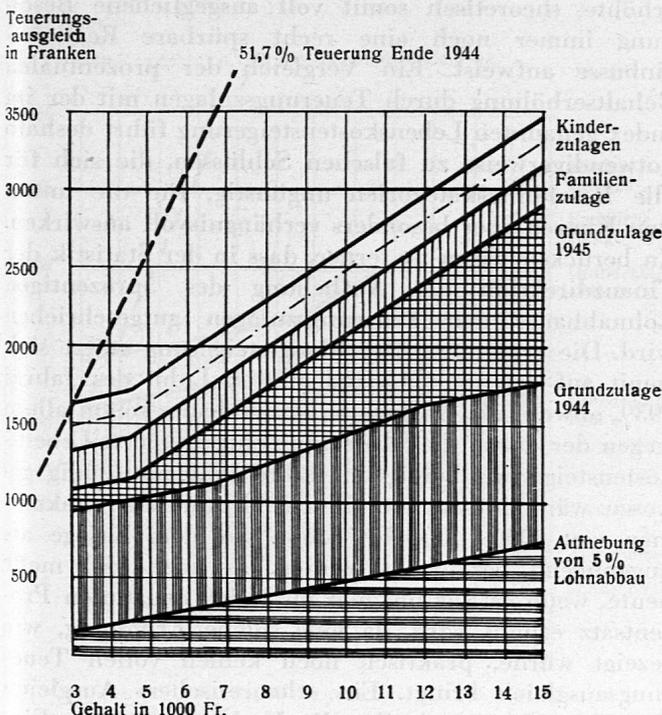


Tabelle 1.

einem Einkommen von Fr. 6000.—, resp Fr. 7000.—, eine zum Teil recht erhebliche Verbesserung bedeutet (siehe Tab. 2).

Teuerungs-
ausgleich
in Franken

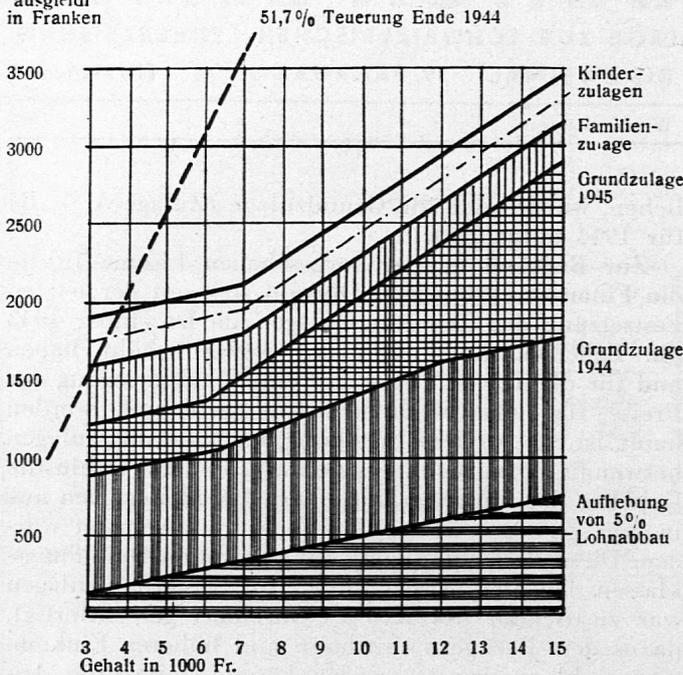


Tabelle 2.

Die Finanzdirektion lehnte ein Entgegenkommen im Sinne dieses Vorschlags ab. Sie machte dabei vor allem geltend, dass dadurch die Teuerung bei einem Teil der Lohnempfänger mehr als ausgeglichen würde, d. h., dass die untersten Besoldungsklassen zwischen Fr. 3000.— und Fr. 4000.— Einkommen bei Annahme des Vorschlags der Personalverbände einen höheren Reallohn beziehen würden als vor dem Kriege, was nicht angehe, solange gleichzeitig die mittleren und höheren Einkommen teilweise noch kaum zur Hälfte ausgeglichen seien ¹⁾. Schon der Vorschlag der Finanzdirektion gehe bei den untern Lohnklassen über die im Bund getroffene Regelung und über die Ansätze der LBK hinaus.

Diese Argumentation gab den Vertretern der Personalverbände Anlass, erneut darauf hinzuweisen, dass die Arbeitnehmerorganisationen die Richtsätze der LBK ablehnen müssen. Die Kritik an den Richtsätzen richtet sich einerseits gegen die Richtsätze selbst, da diese den Unselbständigerwerbenden zuzumuten, sich mit einem nur teilweisen Teuerungsausgleich zu begnügen, während den Selbständigerwerbenden in Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft von der eidg. Preiskontrollstelle Preiserhöhungen grundsätzlich im Ausmass der realen Produktions- bzw. Gestehungskosten zugebilligt werden ²⁾, ander-

¹⁾ Bei Verwirklichung des Vorschlags der Personalverbände wäre für eine Normalfamilie (Familie mit 2 Kindern) die Teuerung von 51,7 % (amtlicher Teuerungsindex) bei einem Einkommen von Fr. 3000.— zu 125 %, bei Fr. 4000.— zu 96 %, bei Fr. 10 000.— zu 51 % und bei Fr. 16 000.— Einkommen zu 44 % ausgeglichen, die Aufhebung des Lohnabbaues zu 5 % eingerechnet. Die Vorlage der Regierung gleicht die Teuerung bei einem Einkommen von Fr. 3000.— zu 103 % und bei einem solchen von Fr. 4000.— zu 80 % aus. (Siehe Tabelle 1 und 2.) Die Richtsätze der LBK sehen bei einem Einkommen von Fr. 3000.— bis 4000.— einen Teuerungsausgleich von etwa 80 % vor.

²⁾ Aus einem Kommentar der NAG zu ihren lohnpolitischen Richtlinien.

seits gegen den amtlichen Teuerungsindex, auf den sich die Richtsätze aufbauen. Dieser Teuerungsindex beruht als sog. «Bedarfsindex» auf der kriegsbedingten Konsumdrosselung. Nehmen wir z. B. an, die Fleischpreise seien seit 1939 um 100 % gestiegen, der Fleischkonsum jedoch infolge der Rationierung um 50 % zurückgegangen, so ergibt sich somit für die Indexberechnungen auf dem «Fleischsektor» überhaupt keine Teuerung, da man heute für diesen Artikel ja gar nicht mehr ausgeben kann als vor dem Kriege. Daher auch die Empfehlung der LBK, für Mittelschwer- und Schwerarbeiter eine besondere Lohnzulage auszurichten, weil an diese Kategorien zusätzliche Rationierungsausweise abgegeben werden («Die Volkswirtschaft», August 1944, Seite 217). Wenn beispielsweise die Teuerung für Brennstoffe im amtlichen Index mit 39,2 % (Okt. 1944) angegeben wird, mag dies ungefähr mit den Erfahrungen übereinstimmen, den die Mieter von Wohnungen mit Zentralheizungen in bezug auf ihre Nachzahlungen an die Heizkosten machen; ein wesentlicher Unterschied besteht aber darin, dass der Mieter vor der Teuerung die ganze Wohnung ausreichend geheizt hatte, während er heute froh sein muss, wenn ihm für die um 40 % gestiegenen Heizkosten noch ein einziges Zimmer einigermaßen genügend erwärmt wird. D. h.: Bei der Berechnung des Teuerungsindex werden die zurzeit erhöhten Ausgaben für den Lebensunterhalt nicht mit gleichwertigen Ausgaben der Vorkriegszeit verglichen, sondern mit solchen für einen quantitativ und qualitativ höhern Konsum ohne Rationierung und ohne minderwertige Ersatzstoffe, so dass heute mit einem Einkommen, das um den im Index genannten Prozentsatz erhöht wurde, nicht mehr die gleiche Menge und diese nicht mehr in der gleichen Qualität wie vor dem Kriege gekauft werden kann. Zieht man ferner in Betracht, dass der Konsum durch die Rationierung zwangsweise auf zum Teil stark verteuerte Artikel abgelenkt wird, die durch den Index nicht erfasst werden — man denke z. B. an die sehr teuren Ersatzbrennstoffe mit geringerem Heizwert —, darf wohl mit Recht behauptet werden, dass eine um 51,7 % erhöhte, theoretisch somit voll ausgeglichene Besoldung immer noch eine recht spürbare Reallohneinbusse aufweist. Ein Vergleich der prozentualen Gehaltserhöhung durch Teuerungszulagen mit der im Index genannten Lebenskostensteigerung führt deshalb notwendigerweise zu falschen Schlüssen, die sich für alle Besoldungskategorien ungünstig, für die untersten Klassen aber besonders verhängnisvoll auswirken. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in der Statistik der Finanzdirektion die Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaues den Teuerungszulagen gutgeschrieben wird. Die errechnete Besoldungssteigerung stützt sich somit auf den um 5 % reduzierten Lohn des Jahres 1939, obwohl die Aufhebung des Abbaues schon allein wegen der durch die Abwertung eingetretenen Lebenskostensteigerung bereits im Jahre 1939 notwendig gewesen wäre. Musste aus diesem Grunde ein Einkommen von 3000—4000 Fr. schon vor dem Kriege als ungenügend bezeichnet werden, so noch viel mehr heute, wenn es nur um den im Index genannten Prozentsatz erhöht wird, da eine solche Erhöhung, wie gezeigt wurde, praktisch noch keinen vollen Teuerungsausgleich bringt. Ein «theoretischer» Ausgleich von 100—125 %, wie ihn die Verbände für die Ein-

kommen zwischen 3000 Fr. bis 4000 Fr. vorschlugen, darf daher wohl kaum als übersetzt bezeichnet werden.

Da, wie bereits erwähnt, eine Einigung zwischen der Finanzdirektion und den Personalverbänden nicht erreicht werden konnte, gelangten die Verbände mit einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission, der das Geschäft zur Vorberatung überwiesen worden war. Am 27. Dezember legte die Kommission ihre Anträge dem Kantonsrate vor. Die Kommissionsmehrheit stimmte dem Begehren der Personalverbände auf Erhöhung des Zulageminimums im vollen Umfange zu. Dagegen beantragte sie dem Rate eine Reduktion der variablen Zulage von 12 % auf 10 % der Gesamtbesoldung. Die Kommissionsminderheit hielt an der 12prozentigen Grundzulage fest und postulierte eine Erhöhung der Minimalzulage auf Fr. 1020.— für Ledige und Verheiratete. Erwähnt sei noch ein Antrag von H. Notz (unabh., Zürich), der eine Reduktion der variablen Zulage auf 8 % der Gesamtbesoldung vorschlug. In der Abstimmung entschied sich der Rat mit 84 (Sozialdemokraten, Bauern, Christlichsoziale) gegen 54 (Freisinnige, Unabhängige, Demokraten) Stimmen für eine variable Grundzulage von zehn Prozent. In einer zweiten Abstimmung wurde das Zulageminimum gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 90 (Sozialdemokraten, Bauern, Christlichsoziale, FFF) gegen 32 Stimmen auf Fr. 1080.— für Ledige und auf Fr. 1200.— für Verheiratete festgesetzt. Auf den Antrag Notz entfielen 2 Stimmen.

Art. 2 des Beschlusses des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943 erhielt somit folgende neue Fassung:

«Die Grundzulage wird sämtlichen im Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern ausgerichtet.

Sie beträgt

- a) Fr. 360.— im Jahr, zuzüglich
- b) 10 % der Gesamtbesoldung.

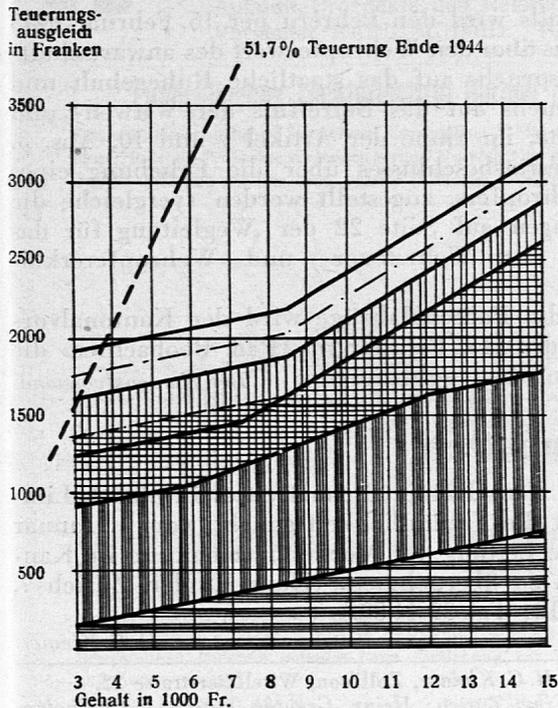


Tabelle 3.

Die Gesamtbesoldung soll jedoch mindestens den Betrag von Fr. 1080.— für Ledige und von Fr. 1200.— für Verheiratete ausmachen.»

Die Familienzulage beträgt wie bis anhin:

a) Für Ledige mit Unterstützungspflicht, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 15 % der Gesamtbesoldungen ausmachen, Fr. 180.— jährlich,

b) für Verheiratete Fr. 264.— jährlich.

Die Kinderzulage bleibt auf Fr. 150.— für jedes Kind.

Tabelle 3 zeigt die Auswirkungen der Vorlage analog den Tabellen 1 und 2 für die Vorlage der Finanzdirektion und den Vorschlag der Personalverbände.

Die ungleichen Minimalzulagen für Verheiratete und Ledige wirken sich in der Praxis als Erhöhung der Familienzulage bis zu einem Einkommen von Fr. 8400.— aus; sie tritt auch als solche in der Tabelle in Erscheinung. Die senkrecht und waagrecht schraffierte Fläche zeigt das Ausmass der neu beschlossenen Zulage (Differenz zwischen der Zulage 1944 und 1945).

Teuerungsausgleich in % der Besoldung

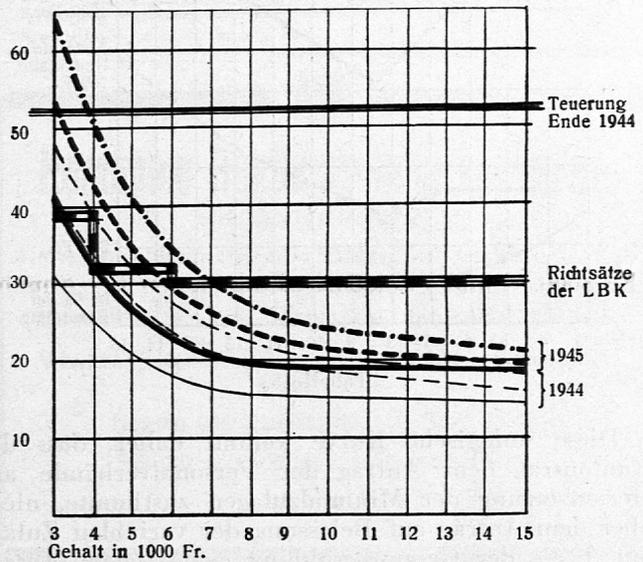
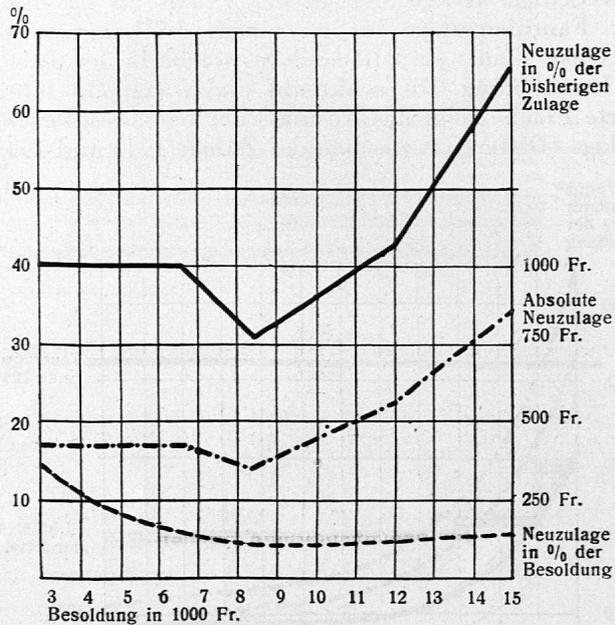


Tabelle 4.

Tabelle 4 gibt den prozentualen Teuerungsausgleich wieder. Wie in den vorhergehenden Tabellen ist auch hier die Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaus eingerechnet.

Eine Betrachtung über die neu festgelegten Gesamtteuerungszulagen, besonders ein Vergleich zwischen diesen und den Richtsätzen der LBK, böte sicher zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Kommentare hiezu sind bereits in der Tagespresse erschienen. Sie sind je nach der politischen Färbung der Verfasser sehr verschieden ausgefallen. Mehr als für die Gesamtzulage wird sich der Empfänger derselben jedoch für die neu beschlossene Teuerungszulage interessieren, d. h. für die Differenz zwischen den Zulagen 1944 und 1945, die er bei der Ausrichtung der nächsten Besoldung sehr real zu spüren bekommt. Betrachtet man diese neu auszurichtende Zulage, die als eine «Korrektur» der bisher ungenügenden Lösung bezeichnet wird, für sich allein, ergibt sich das reichlich sonderbare Bild, dass für die neu hinzukommende Zulage bei einem Einkommen von Fr. 6600.— eine

Degression eintritt³⁾, die erst bei einem solchen von Fr. 7200.— für Ledige und Fr. 8400.— für Verheiratete aufhört. Durch die dann beginnende Progression wird die ursprüngliche Höhe der neuen Zulage (Fr. 300.— für Ledige und Fr. 420.— für Verheiratete) erst wieder bei einem Einkommen von Fr. 7800.—, resp. Fr. 9800.— erreicht. Tabelle 5 zeigt in der mittlern Kurve die Höhe der Neuzulage in absoluten Zahlen für Verheiratete. Sie beträgt bis zu einem Einkommen von Fr. 6600.— einheitlich Fr. 420.— und sinkt dann bis auf Fr. 342.— bei Fr. 8400.— Einkommen. Die oberste Kurve gibt die Neuzulage an für Verheiratete ohne Kinder in Prozenten der bisher bezogenen Zulage, die unterste Kurve in Prozenten der Besoldung. Die Kurven zeigen deutlich die Benachteiligung der Einkommen zwischen Fr. 6600.— und Fr. 9800.—.



Diese unlogische Kurve kommt daher, dass der Kantonsrat dem Antrag der Personalverbände auf Heraufsetzung der Minimalzulagen zustimmte, nicht aber dem Antrag auf Belassung der variablen Zulage auf 12 % der Gesamtbesoldung gemäss dem Antrag des Regierungsrates. Die Leidtragenden bei dieser wenig durchdachten Kompromisslösung sind die mittlern Lohnklassen, für welche weder die Argumente der Kommissionsmehrheit zugunsten der untern, noch diejenigen der Minderheit zugunsten der obern Besoldungskategorien Geltung zu haben scheinen. Diese Lösung liegt sicher nicht im Sinne des von den Personalverbänden angestrebten Interessenausgleichs, und es entspricht keineswegs den Tatsachen, wenn in den Kantonsratsverhandlungen von einem Mitglied der Kommission behauptet wurde, die Personalverbände

³⁾ Die Erhöhung der Zulage ab 1. Januar 1945 beträgt beispielsweise für Verheiratete:

Einkommen	Neuzulage	monatlich
bis Fr. 6 600.—	Fr. 420.— jährlich	Fr. 35.— monatl.
Fr. 7 000.—	Fr. 405.— jährlich	Fr. 33.75 monatl.
Fr. 8 000.—	Fr. 360.— jährlich	Fr. 30.— monatl.
Fr. 8 400.—	Fr. 342.— jährlich	Fr. 28.50 monatl.
Fr. 9 000.—	Fr. 375.— jährlich	Fr. 31.25 monatl.
Fr. 10 000.—	Fr. 430.— jährlich	Fr. 35.83 monatl.
Fr. 15 000.—	Fr. 840.— jährlich	Fr. 70.— monatl.

seien mit der getroffenen Lösung einverstanden. Die Vertreter der Verbände haben stets die Auffassung vertreten, dass an der Zulage von 12 % festzuhalten sei. Es wurden lediglich zur Abklärung der Frage Berechnungen angestellt auf Grund einer 10prozentigen Zulage, wobei aber die bisherige feste Zulage von Fr. 480.— als Basis diente. Eine Reduktion der variablen Zulage von 12 % auf 10 % der Gesamtbesoldung ohne gleichzeitige Erhöhung der festen Zulage stund bei den Personalverbänden überhaupt nie zur Diskussion. (Schluss folgt.)

Zu den Steuererklärungen

Auf eine Anfrage hin teilt uns die Erziehungsdirektion mit:

«Den Steuerpflichtigen sind dieser Tage die Formulare für die eidgenössische Wehrsteuer 3. Periode (1945—1946) und das neue Wehropfer (1945—1947) zur Selbsttaxation mit der Aufforderung zugestellt worden, diese bis 28. Februar 1945 an die Gemeindesteuerämter zurückzuschicken. Erwerbstätige mit Einkommen aus unselbständiger Berufsarbeit sind gehalten, einen vom Arbeitgeber ausgestellten und unterzeichneten Lohnausweis der Selbsttaxation beizulegen. Diese Aufforderung richtet sich ohne Ausnahme sowohl an die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft als auch an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen, Lehranstalten und Betriebe. Um eine rationelle Durchführung der Wehrsteuererklärung zu erreichen, sieht sich die Erziehungsdirektion auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Dezember 1944 veranlasst, den Lehrern aller Schulstufen per 15. Februar 1945 einen Lohnausweis zuzustellen. Als Grundlage für die Berechnung des wehrsteuerpflichtigen Lohnbetriffnisses gilt das Mittel der Lohnbezüge in den Jahren 1943 und 1944. Dabei ist zu beachten, dass sich der Ausweis der Erziehungsdirektion nur auf die staatlichen Leistungen bezieht. Ueber die Gemeindebezüge und allfälligen privaten Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden zuständigen Stellen zu verlangen.

Gleichfalls wird den Lehrern per 15. Februar 1945 ein Ausweis über den Wehropferwert des anwartschaftlichen Anspruchs auf das staatliche Ruhegehalt und des Anspruchs auf das Betreffnis der Witwen- und Waisenrente, im Sinne der Artikel 9 und 10, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung eines neuen Wehropfers, zugestellt werden (vergleiche die Erläuterungen auf Seite 22 der ‚Wegleitung für das Ausfüllen der Wehrsteuer- und Wehropfererklärung‘).»

Ueber die Pauschalabzüge wird der Kantonalvorstand vor dem 15. Februar im «Päd. Beobachter» die nötigen Angaben publizieren. *Der Kantonalvorstand.*

Wochenbatzen

Kollege Hans Hinder, Primarlehrer in Zürich-Limmattal, hat die Freundlichkeit gehabt, vom 1. Januar 1945 an die Leitung der Wochenbatzenaktion im Kanton Zürich zu übernehmen. (Hans Hinder, Zürich 7, Sillerwies 12; Tel. 32 44 88.)

H. C. Kleiner.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.

Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.